

Zwischen der

Succession GmbH, Lindenstr. 30, 48282 Emsdetten

- nachstehend „Provider“ genannt -

und

dem Kunden

- nachstehend „Kunde“ genannt -

wird durch die Anlegung eines Online-Accounts über den Link

<https://agile.okit.de/SUCCESSION.Accounting Wrapper/>

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Provider erbringt für den Kunden SaaS-Dienstleistungen (Software-as-a-Service/ Cloud-Computing) über das Medium Internet im Bereich erbrechtlicher Software für Nachlasspfleger, Nachlassverwalter und Testamentsvollstrecker.

(2) Vertragsgegenstand ist die

- 1a) kostenlose Überlassung der Software „Succession“ (nachfolgend als „SOFTWARE“ bezeichnet) des Providers für den Kunden zur Nutzung über das Internet und
- 1b) die kostenpflichtige Einräumung von Speicherplatz und Datenverarbeitungskapazitäten auf den Servern des Providers für jeden einzelnen vom Kunden angelegten Nachlassfall gem. § 4.

(3) Dem Provider ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Nachunternehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Provider nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Kunden zur vollständigen Vertragserfüllung.

§ 2 Softwareüberlassung

(1) Der Provider stellt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages die SOFTWARE in der jeweils aktuellen Version über das Internet zur Verfügung. Zu diesem Zweck richtet der Provider die SOFTWARE auf einem Server mit einem Standort in Deutschland ein, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist.

(2) Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der SOFTWARE ergibt sich aus ihrer aktuellen Leistungsbeschreibung und technischen Spezifikation auf der Web-Site des Providers unter www.succession24.de.

(3) Der Provider beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich sämtliche Softwarefehler. Ein Fehler liegt dann vor, wenn die SOFTWARE die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der SOFTWARE unmöglich oder eingeschränkt ist.

(4) Der Provider entwickelt die SOFTWARE laufend weiter und wird diese durch laufende Updates und Upgrades verbessern.

§ 3 Nutzungsrechte an der SOFTWARE

(1) Der Provider räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die in diesem Vertrag bezeichnete SOFTWARE während der Dauer des Vertrages im Rahmen der SaaS-Dienste bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Der Kunde darf die SOFTWARE nur verwenden, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der SOFTWARE laut jeweils aktueller Leistungsbeschreibung abgedeckt ist

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die SOFTWARE Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der SOFTWARE wird dem Kunden somit ausdrücklich nicht gestattet.

§ 4 Nachlassspezifische Buchung von Speicherplatz („Datenverarbeitungskonto“) / Kosten

(1) Der Kunde bucht durch jede Neuanlage eines Nachlassfalles in der SOFTWARE beim Provider einen definierten Speicherplatz auf einem Server zur Speicherung und Verarbeitung der nachlassspezifischen Daten des neu angelegten Falles („Datenverarbeitungskonto“) für diesen Nachlass.

(2) Bei der Fallanlage/Buchung des Datenverarbeitungskontos handelt der Kunde je nach Art des Nachlassfalles

- bei Nachlasspflegschaft: als gesetzlicher Vertreter für die unbekanntenen Erben,
- bei Nachlassverwaltungen: als Nachlassverwalter, handelnd für den Nachlass,
- bei Testamentsvollstreckungen: als Testamentsvollstrecker, handelnd für den Nachlass,

so dass hierdurch ein Vertrag über die Führung eines cloudbasierten Datenverarbeitungskontos zwischen dem Provider und

- bei Nachlasspflegschaften mit den jeweiligen unbekanntenen Erben,
- bei Nachlassverwaltungen mit dem jeweiligen Nachlass,
- bei Testamentsvollstreckungen mit dem jeweiligen Nachlass,

kostenpflichtig mit monatlichen Entgelten gemäß Preisverzeichnis zustande kommt.

(3) Die Kosten für die Führung des Datenverarbeitungskontos werden dem jeweiligen Nachlass als Vertragspartner in Rechnung gestellt. Der Rechnungsversand erfolgt ausschließlich per Mail. Der Kunde zahlt diese Kosten als Nachlassverwaltungskosten aus dem jeweiligen Nachlass unbar per Überweisung auf das in der Rechnung benannte Konto des Providers.

(4) Die erste Rechnungsstellung erfolgt drei Monate nach Fallanlage. Der erste Monat der Fallanlage wird voll berechnet, der Monat der Schließung des Falles und damit auch der Schließung des Datenverarbeitungskontos wird nicht berechnet.

(5) Für mittellose Nachlässe werden keine Kosten für die Führung des Datenverarbeitungskontos berechnet. Der Nachlass ist mittellos, wenn bis zur Aufhebung der Nachlasspflegschaft/Nachlassverwaltung bzw. bis zur Beendigung der Testamentsvollstreckung keinerlei liquiden Mittel im Nachlass vorhanden sind. Sollte sich nach anfänglicher Mittellosigkeit herausstellen, dass der Nachlass doch nicht mittellos ist, werden die seit Fallanlage aufgelaufenen Kosten insgesamt und dann fortlaufend in Rechnung gestellt.

(6) Für zeitweilig illiquide Nachlässe werden die Kosten für die Führung des Datenverarbeitungskontos gestundet bis der Nachlass wieder liquide ist. Sodann werden die seit Fallanlage aufgelaufenen Kosten insgesamt und dann fortlaufend in Rechnung gestellt.

- (7) Einwendungen gegen die Abrechnung der vom Provider erbrachten Leistungen hat der Kunde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. Der Provider wird den Kunden mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- (8) Der Kunde kann auf dem Server Inhalte gemäß der Leistungsbeschreibung und technischen Spezifikation nach § 2 (2) nachlassspezifisch ablegen und für den Nachlass getrennt verarbeiten.
- (9) Der Provider trägt dafür Sorge, dass der Zugang zur SOFTWARE über das Internet möglich und dass die in der SOFTWARE gespeicherten Daten über die SOFTWARE abrufbar sind.
- (10) Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- (11) Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem Speicherplatz zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.
- (12) Der Provider ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen. Zu diesem Zweck wird der Provider tägliche Backups vornehmen sowie nach dem Stand der Technik Firewalls installieren.
- (13) Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den ihm exklusiv zugeordneten Daten und kann daher jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher ihm exklusiv zugeordneten Daten verlangen.
- (14) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses kann der Kunde vom Provider verlangen, ihm sämtliche exklusiven Daten, die er in der Datenbank gespeichert hat, herausgeben.
- (15) Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Wahl des Providers entweder durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.

§ 5 Support

- (1) Der Umfang des Supports ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag.
- (2) Der Provider wird Anfragen des Kunden zur Anwendung der vertragsgegenständlichen SOFTWARE und der weiteren SaaS-Dienste innerhalb der auf der Web-Site www.succession24.de veröffentlichten Geschäftszeiten nach Maßgabe der Support Policy des Providers, wie aus Anlage 1 ersichtlich, nach Eingang der jeweiligen Frage telefonisch oder in Textform beantworten.

§ 6 Unterbrechung/Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

- (1) Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen SaaS-Dienste sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.
- (2) Die Überwachung der Grundfunktionen der SaaS-Dienste erfolgt täglich, grundsätzlich an Werktagen, Montag bis Freitag 09:00 bis 17:00 Uhr. Bei schweren Fehlern – die Nutzung der SaaS-Dienste ist nicht mehr möglich bzw. ernstlich eingeschränkt – beginnt die Fehlerbehebung spätestens binnen 3 Stunden ab Kenntnis oder Information durch den Kunden. Der Provider wird den Kunden über die Wartungsarbeiten umgehend verständigen. Der Provider wird die Wartungsarbeiten, den technischen Bedingungen entsprechend, in der möglichst kürzesten Zeit

durchführen.

Sofern die Fehlerbehebung nicht innerhalb von 12 Stunden möglich sein sollte, wird der Provider den Kunden davon binnen 24 Stunden unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, per E-Mail verständigen.

(3) Die Verfügbarkeit der jeweils vereinbarten Dienste nach § 1 (2) dieses Vertrags beträgt mindestens 98,5 % im Jahresdurchschnitt einschließlich Wartungsarbeiten, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

§ 7 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der SOFTWARE durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts und des Datenschutzes hinweisen.

(3) Unbeschadet der Verpflichtung des Providers zur Datensicherung ist der Kunde selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung der SaaS-Dienste erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

(5) Der Kunde wird für den Zugriff auf die Nutzung der SaaS-Dienste selbst eine personalisiertes Login und ein Passwort generieren, die zur weiteren Nutzung der SaaS-Dienste erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, das personalisierte Login und das Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Gleiches gilt für Mitarbeiter des Kunden, die eine eigenes personalisiertes Login und ein Passwort erhalten.

(6) Die von dem Kunden auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt dem Provider hiermit das Recht ein, die auf dem Server abgelegten Inhalte dem Kunden bei dessen Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen und, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können.

§ 8 Mängelhaftung/Haftung

(1) Der Provider garantiert die Funktions- und die Betriebsbereitschaft der SaaS-Dienste nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

(2) Für den Fall, dass Leistungen des Providers von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden in Anspruch genommen werden, haftet der Kunde für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Kundenauftrages zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den Kunden am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

(3) Der Provider ist zur sofortigen Sperre des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte den Provider davon in Kenntnis setzen. Der Provider hat den Kunden von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

(4) Schadensersatzansprüche gegen den Provider sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, der Provider, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Provider nur, wenn eine der vertragswesentlichen Pflichten durch den Provider, seine gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. Der Provider haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.

(5) Der Provider haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Provider, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(6) Die Nutzung der SOFTWARE entbindet den Kunde nicht von einer sorgfältigen, eigenverantwortlichen und richtigen Bearbeitung der Nachlassfälle. Die von der SOFTWARE zur Verfügung gestellten Vorlagen und Berechnungen wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt und werden laufend aktualisiert; sie stellen jedoch lediglich Anregungen für die Formulierung in typischen Situationen dar. Der Provider übernimmt daher keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der SOFTWARE enthaltenen Vorlagen und Berechnungen. Die Verwendung, inhaltliche Formulierung und der Versand sowie die Versandform für einen beweissicheren Zugang sind vom Kunden im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und ggf. anzupassen. Dies gilt auch für die Berechnung von Erbquoten durch die SOFTWARE.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag mit dem Kunden wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Anmeldung und Registrierung durch den Kunden und kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Monats beendet werden.

(2) Der jeweilige Vertrag zwischen dem Provider mit den unbekanntenen Erben/dem Nachlass über die Führung eines Datenverarbeitungskontos endet automatisch mit Aufhebung der Nachlasspflegschaft/Nachlassverwaltung oder Beendigung der Testamentsvollstreckung. Der Kunde hat in diesem Fall das Datenverarbeitungskonto durch Archivierung des Nachlassfalles in der SOFTWARE zu schließen.

(3) Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist der Provider insbesondere berechtigt, wenn der Kunde fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung der SaaS-Dienste verletzt. Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Falle voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen.

§ 10 Datenschutz/Geheimhaltung

(1) Der Kunde ist selbst für die nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung durch seine Kunden und seine Vertragspartner erforderlichen Zustimmungserklärungen verantwortlich.

(2) Der Provider verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, dh auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl des Providers als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Providers erforderlich ist. In Zweifelsfällen wird sich der Provider vom Kunden vor

einer solchen Weitergabe eine Zustimmung erteilen lassen.

(3) Der Provider verpflichtet sich, mit allen von ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern und Nachunternehmern eine mit vorstehendem Abs. 2 inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

(4) Im Rahmen der Nutzung der SOFTWARE werden personenbezogene Daten erhoben, die vertraulich zu behandeln sind. Mit der Nutzung der SOFTWARE schließt der Kunde mit dem Provider daher eine Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung, die in Anlage 2 zu diesem Vertrag festgehalten ist.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Auf vorliegenden Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Emsdetten.

§ 12 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vertragsbestimmung.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.

(3) Anlagen, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, sind Vertragsbestandteil.

Anlage 1 - Supportpolicy

1. Einleitung

Der Support wird in drei Stufen (Service-Level) gewährleistet:

1. Störung
2. Allgemeine Beratung
3. Fachliche Beratung

2. Service Level Störung

Dieser Service Level umfasst die technische Funktionalität im Rahmen der Leistungsbeschreibung der Succession-Software.

Störungen können gemeldet werden:

- Telefonisch von Mo-Fr von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr: +49 (2572) 900979-0
- per E-Mail 24/7: support@succe.de

Die Bearbeitung von Störungen ist im SaaS-Vertrag geregelt.

3. Service Level Allgemeine Beratung

Dieser Service Level umfasst die allgemein eBedienung der Succession-Software. Allgemeine Beratung erfolgt vorzugsweise per E-Mail oder Rückruf durch einen Succession-Mitarbeiter.

Allgemeine Beratungs-Anfragen richten Sie bitte an: support@succe.de

4. Service Level Fachliche Beratung

Fachliche und rechtliche Beratungen im Rahmen der Anwendung der Software bezogen auf den Einzelfall dürfen wir bei Succession nicht durchführen.

Succession-Kunden, die Mitglied des Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN) e.V. sind, erhalten eine solche Beratung im Rahmen ihrer Mitgliedschaft durch den BDN kostenlos.

Anlage 2: Vertrag über die Verarbeitung von Daten in der SaaS Software „Succession“

zwischen

dem Kunden

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

und

Succession GmbH, Lindenstr. 30, 48282 Emsdetten

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender **Vertrag über die Verarbeitung von Daten** geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers i.S.d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

(2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die umfassende Definition der „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

§ 2 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Gegenstand des Auftrags ist die Datenverarbeitung mittels der SaaS-Software „Succession“ über das Internet.

Der Auftrag beginnt jeweils am Tag, an dem der Account angelegt wird.

Die Verarbeitung erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung dieses Vertrages, die mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich ist oder mit Schließung eines Nachlassfalles durch den Auftraggeber.

§ 3 Konkretisierung der Verarbeitung

Der Auftragnehmer verarbeitet insbesondere Daten, die der Auftraggeber in seiner beruflichen Tätigkeit als gerichtlich bestellter Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker oder Nachlassabwickler zur Verwaltung von Nachlässen und zur Ermittlung von Erben benötigt.

Folgende Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

- Anrede, Vorname, Name und Anschrift, Nationalität, Berufsbezeichnungen
- Telekommunikationsdaten (Telefon, Fax, Handy, Mail)
- Bankverbindungen
- Personenstandsdaten und -urkunden im Sinne des Personenstandsgesetzes
- Nachlassaktiva und -passiva mit Belegen
- Korrespondenz (Briefe, Faxe, Mails) und Aktenvermerke
- alle personenbezogenen Daten, die vom Auftraggeber im eigenen Ermessen in Succession abgespeichert werden

Folgende Personenkreise sind von der Datenverarbeitung betroffen:

- der Auftraggeber und dessen Mitarbeiter
- sämtliche Beteiligte in Nachlassfällen (insbesondere Beteiligte bei Gericht, Gläubiger und Schuldner des Erblassers, Ansprechpartner bei Behörden, Banken und Dienstleistern, Verwandte des Erblassers und seine gesetzlichen Erben, alle Personen, die vom Auftraggeber im eigenen Ermessen in Succession abgespeichert werden)
- Hilfspersonen, derer sich der Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Tätigkeit bedient

§ 4 Pflichten und Rechte

(1) Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Pflichten aus Art. 28 (insbesondere Abs. 3 Satz 2 a-h) bis Art. 32 DSGVO dem jeweils anderen Vertragsteil gegenüber zu erfüllen.

(2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO richten sich nach **Anlage TOM**.

(3) Der Auftragnehmer ist nach § 38 Abs. 1 S. 2 BDSG nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet.

§ 5 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Die im Auftrag des Auftraggebers verarbeiteten Daten darf der Auftragnehmer nur nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen, übertragen oder ihre Verarbeitung einschränken. Wenn sich eine betroffene Person zu diesem Zweck direkt an den Auftragnehmer wendet, hat dieser ein solches Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

(2) Der Ansprechpartner des Auftraggebers wird das Ersuchen prüfen und dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen, ob es berechtigt war oder nicht und den Auftragnehmer anweisen, die Berichtigung, Löschung, Übertragung oder Einschränkung der Verarbeitung vorzunehmen. Die Weisung ist von beiden Parteien zu dokumentieren.

§ 6 Einschaltung von Subunternehmern

(1) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in **Anlage SUB** aufgeführten Subunternehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 - 4 DSGVO zu.

(2) Schaltet der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers oder aufgrund der allgemeinen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers Subunternehmer ein, so wird der Auftragnehmer seine vertraglichen Vereinbarungen mit den Subunternehmern so gestalten und entsprechend dokumentieren, dass sie den Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit wie sie im Verhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bestehen, entsprechen (Art. 28 Abs. 4 DSGVO). Zudem sind ihm die gleichen Pflichten aufzuerlegen, die dem Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Regelungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung treffen. Insbesondere hat er den Subunternehmer im Falle, dass dieser seinerseits ein weiteres Unterauftragsverhältnis eingeht, dazu zu verpflichten, seine Zustimmung und die Zustimmung des Verantwortlichen, einzuholen.

(3) Nicht als Unterauftragsverhältnisse i.S.d. Absätze 1 bis 2 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste.

Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

§ 7 Kontrollbefugnisse des Auftraggebers

Dem Auftraggeber sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zur Feststellung, ob der Subunternehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen hat, die sicherstellen, dass die Datenverarbeitung durch ihn den Anforderungen der DSGVO entspricht, einzuräumen. Der Auftraggeber ist zu diesem Zweck berechtigt, Auskunft über den Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der DSGVO auch durch Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln im Sinne von Art. 40 DSGVO nachweisen.

Gemäß Art. 28 Abs. 9 DSGVO ohne Unterschrift gültig.

Anlage TOM zum Vertrag über die Verarbeitung von Daten: **Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 32 DSGVO**

1. Der Ansprechpartner für den Datenschutz ist :
Dr. Falk Schulz
E-Mail: datenschutz@succe.de
Telefon: +49 251 8714535
2. Die betreffenden Mitarbeiter wurden nachweislich über Datenschutz und Datensicherheit geschult bzw. informiert. Eine interne, regelmäßige Auditierung der betreffenden Mitarbeiter findet statt.
3. Alle betreffenden Mitarbeiter sind nachweislich auf die Vertraulichkeit (Datengeheimnis), ggf. auf das Fernmeldegeheimnis und die Wahrung von Berufsgeheimnissen, verpflichtet.
4. Ein Datensicherheitskonzept/Informationssicherheitsmanagement ist vorhanden.
5. Ein Datenschutzkonzept ist vorhanden.

Insbesondere sind folgende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen worden:

Zutrittskontrolle im Datacenter:

1. Alarmanlage (an ausgewählten Standorten)
2. Automatisches Zutrittskontrollsystem, Ausweisleser (an ausgewählten Standorten)
3. Schlüsselregelung (Schlüsselverwaltung: Schlüsselausgabe etc.)
4. Chipkarten-/Transponder-Schließsystem für Zugang
5. manuelles Schließsystem im Schrank
6. Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal
7. Bewegungsmelder

Zutrittskontrolle am Backup-Ort:

1. Alarmanlage
2. Schlüsselregelung (Schlüsselverwaltung: Schlüsselausgabe etc.)
3. Manuelles Schließsystem
4. Bewegungsmelder
5. Videoüberwachung der Zugänge
6. Sicherheitsschlösser

7. Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal

Zugangskontrolle:

Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

1. Passwortvergabe
 1. Komplexität des Passworts
 2. Passworte werden verschlüsselt gespeichert
2. Verwendung von Private/Public-Key-Authentifizierung zur Administration, jeder Zugang wird in einer Log-Datei protokolliert
3. Anwender-Authentifikation mit Benutzername/Passwort
4. Einsatz von VPN-Technologie
5. Automatische Sperrung des Arbeitsplatzes

Zugriffskontrolle:

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

1. Zuordnung von Benutzerrechten/Erstellen von Benutzerprofilen
2. Verwaltung der Rechte durch System-Administrator
3. Die Anzahl der Administratoren ist auf das "Notwendigste" reduziert.
 1. Zugriff auf der Betriebssystemebene ist nur für ausdrücklich als System-Administrator eingesetzte Mitarbeiter des Auftragnehmers möglich.
 2. Direkter Zugriff auf die Datenbank ist nur für ausdrücklich als System-Administrator eingesetzte Mitarbeiter des Auftragnehmers möglich.
4. Verpflichtung der Mitarbeiter sensible Inhalte nicht auf Smartphones zu speichern
5. Verschlüsselung von mobilen Datenträgern mit sensiblen Informationen
6. physische Löschung von Datenträgern vor Wiederverwendung
7. Verschlüsselung von ausgewählten Datenträgern
8. Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
9. ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern

Trennungskontrolle:

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

1. virtualisiert getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenpartitionen
2. Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
3. Trennung von Produktiv- und Testsystem
4. Festlegung von Datenbankrechten

Verschlüsselung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in einer Weise, dass die Daten durch kryptografische Maßnahmen so verändert werden, dass sie – insbes. während ihres Übertragungsvorgangs – ohne den Schlüssel nicht mehr lesbar sind, ein unberechtigter Zugriff Dritter mithin ausgeschlossen ist.

Weitergabekontrolle:

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

1. Einrichtungen von Standleitungen bzw. VPN-Tunneln
2. Verwendung von Transportsicherungs-Schichten (SSL, TLS, etc.)
3. Firewall
4. E-Mail-Verschlüsselung für interne E-Mails
5. Beim physischen Transport: sorgfältige Auswahl von Transportpersonal und Fahrzeugen

Eingabekontrolle/Verarbeitungskontrolle:

1. Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen) in ausgewählten Funktionen
2. Protokollauswertungsroutinen/-systeme vorhanden
3. Automatisierte (rollierende) Löschung von Protokollen in ausgewählten Applikationen

Auftragskontrolle:

1. Vorhandene Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung
2. Automatisierung und Self-Service Funktionen
3. Regelung zu Wartungen (speziell Fernwartung)

4. Das Konzept der Applikation sieht vor, dass jegliche Verarbeitung der Daten vom Auftraggeber über die Web-Schnittstelle ausgelöst wird.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit:

1. Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
2. Überspannungsschutz
3. Schutz gegen Umwelteinflüsse (Sturm, Wasser)
4. Klimaanlage in Serverräumen und Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen
5. Feuer- und Rauchmeldeanlagen
6. Alarmmeldung bei unberechtigten Zutritten zu Serverräumen
7. Testen von Datenwiederherstellung
8. Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen
9. Feuerlöschgeräte im Zugangsbereich zu den Serverräumen
10. Backups (Beschreibung von Rhythmus, Medium, Aufbewahrungszeit und -ort)
11. Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort, die Datenbestände werden mindestens 1 x täglich gesichert
12. Spiegelung von Festplatten (z. B. RAID-Verfahren)
13. Konzept für Katastrophenfall vorhanden

Belastbarkeit:

1. Redundante Systemauslegung
2. Schutz vor Überlast und Denial of Service-Angriffen auf ausgewählten Diensten
3. Schwarzstart- und Wiederherstellungs-Konzept

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung:

1. Incident-Response-Management

Anlage SUB zum Vertrag über die Verarbeitung von Daten:
Subunternehmerverzeichnis

Die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden von folgenden Subunternehmen durchgeführt:

- OKIT GmbH, Revierstr. 12, 44379 Dortmund
Teilleistungen:
 - Betrieb der SaaS-Applikation
 - Betrieb des Mailservers

Preisverzeichnis SOFTWARE Succession, Stand 06.03.2022

1. Kosten für die Führung eines Datenverarbeitungskontos je Nachlassfall:
14 EUR zzgl. 19% Umsatzsteuer pro Monat Nutzung.

2. Kosten die Erstellung und Integration eines individuellen Briefpapiers als Template-Vorlage für die Succession-Korrespondenz für den Kunden:
1.000 EUR zzgl. 19% Umsatzsteuer einmalige Kosten.

3. Support
Service Level 2 / Allgemeine Beratung
19,50 EUR zzgl. 19% Umsatzsteuer / begonnene 15 Minuten.